

**geltender Text**

**Änderung des  
Steiermärkische  
Pflichtschulerhaltungs-  
gesetzes 2004**

**vorgeschlagener Text**

.....

**§ 1 a**

**Verweise**

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende-Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 135/1998;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 137/2001;
3. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2001;
4. Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, in der Fassung BGBl. I Nr. 191/1999.

.....

**§ 6**

**Errichtungspflicht**

Die Errichtung der öffentlichen Volks- und Hauptschulen, der öffentlichen Sonderschulen und der den öffentlichen Volks- oder Hauptschulen bzw. Polytechnischen Lehrgängen allenfalls anzuschließenden Sonderschulklassen sowie der Polytechnischen Lehrgänge, soweit diese an Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes angeschlossen sind oder als selbstständige Schulen errichtet werden, sowie deren Bestimmung als ganztägige Schulform obliegt den Gemeinden als gesetzlichen Schulerhaltern. ....

*1. § 1a Abs. 2 Z. 1 lautet:*

„Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005;“

*2. Im § 6 erster Satz werden die grammatikalischen Formen des Begriffes „Polytechnische Lehrgänge“ durch die entsprechenden Formen des Begriffes „Polytechnische Schulen“ ersetzt.*

## § 23

### Verpflichtung zur Aufnahme

.....  
(4) Der gesetzliche Erhalter, der den Schüler aufnehmen soll, ist zur Aufnahme verpflichtet, wenn

1. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in der gleichen Weise erfolgen kann;
2. ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemein bildende Pflichtschule besucht.

*3. Im § 23 Abs. 4 wird der Punkt nach Ziffer 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 3 angefügt:*

*„3. ein Schüler in einer sprengelfremden allgemein bildenden Pflichtschule mit einer bereits bestehenden ganztägigen Schulform ausschließlich die Tagesbetreuung besucht, an der aufnehmenden allgemein bildenden Pflichtschule die Organisationsform nicht geändert wird und eine ganztägige Schulform an der allgemein bildenden Pflichtschule des eigenen Schulsprengels nicht angeboten wird.“*

## § 24

### Erhaltung der Pflichtschulen

Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Erhaltung von Pflichtschulen die Bereitstellung und Instandhaltung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer), bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für das Mittagessen zu verstehen. Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für den Betreuungsteil

*4. In den §§ 24, 33 lit. q, 43 und 44 Abs. 1 werden die grammatikalischen Formen des Wortes „Betreuungsteil“ durch die entsprechenden Formen des Wortes „Tagesbetreuung“ ersetzt.*

(ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Erzieher in einer Weise vorzusorgen, dass die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können. Im Übrigen obliegt die Beistellung der erforderlichen Lehrer dem Land.

### § 33

#### **Ordentlicher Schulsachaufwand**

Zum ordentlichen Schulsachaufwand gehören insbesondere die Kosten für

a).....

.....

q) das Mittagessen und für die im Betreuungsteil eingesetzten Lehrer oder Erzieher und den Leiter des Betreuungsteiles bei ganztägigen Schulformen, soweit dieser Personalaufwand nicht vom Land zu tragen ist.

.....

### § 35

#### **Beiträge für Gastschüler**

(1) Für Schüler, die nicht im Schulsprengel wohnen (Gastschüler), hat der Erhalter der aufnehmenden Schule der Gemeinde des Wohnsitzes Beiträge vorzuschreiben. Die Wohnsitzgemeinde ist zur Entrichtung des Gastschulbeitrages gemäß Abs. 2 verpflichtet, sofern nicht eine Vereinbarung gemäß § 30 Abs. 5 abgeschlossen ist.

(2) Die Beiträge für einen Gastschüler werden ermittelt, indem die Gesamtsumme des ordentlichen Schulsachaufwandes durch die Gesamtschülerzahl (einschließlich der Gastschüler) geteilt wird.

*5. Im § 35 wird folgender Absatz 3 angefügt:*

„(3) Für einen Gastschüler gemäß § 23 Abs. 4 Z. 3 hat die Gemeinde des Wohnsitzes einen Beitrag in Höhe der Differenz des ermäßigten Betreuungsbeitrages für diesen Gastschüler zum Betreuungsbeitrag, der von der Schulerhaltergemeinde für Elternbeiträge festgelegt wird, für den Besuch der ganztägigen Schulform zu entrichten. Eine Vereinbarung gemäß § 30 Abs. 5 ist möglich.“

**§ 37**  
**Vorschreibung, Abrechnung und Entrichtung der  
Schulerhaltungsbeiträge**

(1) Die gesetzlichen Schulerhalter haben bis 30. November jeden Jahres die Schulerhaltungsbeiträge gemäß den §§ 29 und 30 für den voraussichtlichen Schulsachaufwand des folgenden Kalenderjahres den beitragspflichtigen Gemeinden mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres haben die gesetzlichen Schulerhalter mit den beitragspflichtigen Gemeinden den Schulsachaufwand des abgelaufenen Kalenderjahres abzurechnen, wobei die widmungsgemäße Verwendung der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Schulerhaltungsbeiträge nachzuweisen ist. Für die Landeshauptstadt Graz hat die Abrechnung bis zum Ende des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres zu erfolgen. Das Ergebnis der Abrechnung ist mit Bescheid festzustellen.

(3) Gegen die Vorschreibung und Abrechnung der Schulerhaltungsbeiträge kann von den beitragspflichtigen Gemeinden Berufung erhoben werden. Der Rechtsmittelzug richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung 1967 und des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967.

(4) Wird gegen die Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge keine Berufung erhoben, sind sie in zwei gleichen, jeweils am 31. März und 30. September fälligen Teilbeträgen an den gesetzlichen Schulerhalter zu entrichten.

.....

6. § 37 Abs. 1 bis 4 mit Überschrift lautet:

**„§ 37**  
**Vorschreibung, Abrechnung und Entrichtung der  
Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge**

(1) Die gesetzlichen Schulerhalter haben bis 30. November jeden Jahres die Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge gemäß den §§ 29, 30 und 35 für den voraussichtlichen Schulsachaufwand des folgenden Kalenderjahres den beitragspflichtigen Gemeinden mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres haben die gesetzlichen Schulerhalter mit den beitragspflichtigen Gemeinden den Schulsachaufwand des abgelaufenen Kalenderjahres abzurechnen, wobei die widmungsgemäße Verwendung der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge nachzuweisen ist. Für die Landeshauptstadt Graz hat die Abrechnung bis zum Ende des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres zu erfolgen. Das Ergebnis der Abrechnung ist mit Bescheid festzustellen.

(3) Gegen die Vorschreibung und Abrechnung der Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge kann von den beitragspflichtigen Gemeinden Berufung erhoben werden. Der Rechtsmittelzug richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung 1967 und des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967.

(4) Wird gegen die Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge keine Berufung erhoben, sind sie in zwei gleichen, jeweils am 31. März und 30. September fälligen Teilbeträgen an den gesetzlichen Schulerhalter zu entrichten.“

### § 43

#### **Unentgeltlichkeit des Unterrichtes**

Der Besuch öffentlicher allgemein bildender Pflichtschulen ist unentgeltlich, ausgenommen

- a) Lern- und Arbeitsmittelbeiträge im Betreuungsteil und
- b) Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit) öffentlicher ganztägiger Schulformen.

### § 44

#### **Heimbeiträge, Beiträge für den Freizeitbereich ganztägiger Schulformen**

(1) Für die in einem Schülerheim (§ 12) untergebrachten Schüler kann vom gesetzlichen Heimerhalter, für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles öffentlicher Pflichtschulen, die als ganztägige Schulform geführt werden, vom gesetzlichen Schulerhalter ein nach allgemeinen Sätzen bestimmter, höchstens kostendeckender Beitrag für Unterbringung, Betreuung und das Mittagessen eingehoben werden. Hinsichtlich des Personalaufwandes ist auf § 33 lit. q Bedacht zu nehmen.

### § 53

#### **Widmung von Liegenschaften und Räumen für Schulzwecke**

(1) .....

*7. Nach § 53 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:*

„(6) Bei Unbenutzbarkeit von Schulgebäuden oder Schulgebäudeteilen kann vom Schulerhalter der Unterricht für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen in geeignete Gebäude ausgelagert werden, sofern der Schulerhalter dafür Sorge trägt, dass keine Gefährdung für die Schüler besteht und eine zumutbare Unterrichtserteilung gewährleistet ist.“

8. Nach § 56 wird folgender § 57 mit Überschrift angefügt:

**„§ 57**

**Inkrafttreten von Novellen**

Die Novellierung der Überschrift des § 37 und der §§ 1a Abs. 2 Z.1, 6 erster Satz, 23 Abs. 4 Z. 3, 24, 33 lit. q, 35 Abs. 3, 37 Abs. 1 bis 4, 43 und 44 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. .../...tritt mit 1. September 2006 in Kraft.“